

SdV-Newsletter Ausgabe 06/2009 vom 23. Juli 2009

(Alle vorherigen Ausgaben sind im Archiv unter <http://www.sdv-online.de> nachzulesen)

Aktuelle Schadenfälle aus der täglichen Vermittlerpraxis!

Sehr geehrte Vertreter unserer Mitgliedsunternehmen,
sehr geehrte Damen und Herren,

die SdV-Redaktion meldet sich mit einem für alle Vermittler interessanten
Thema aus der Sommerpause zurück; Schadenfälle aus der aktuellen
Praxis.

Die Nassau Versicherungen – einer unserer Kooperationspartner und
Risikoträger des SdV-Vermögensschaden-Haftpflicht [Tarifs Select](#) – hat
diverse Schadenfälle aus der Praxis für Sie leicht verständlich aufberei-
tet.

Dass Versicherungsschutz auch ohne Protokoll bestehen kann, haben
wir bereits mit dem [Newsletter 04/2008](#) erläutert. Mit dem Schadenfall
Nummer 3 sehen Sie nunmehr ein entsprechendes Beispiel aus der
Praxis.

Übrigens: Keinem der betroffenen Vermittler wurde eine schadenfall-
bedingte Kündigung ausgesprochen.

Lesen Sie im Anschluss ein Urteil des OLG Celle, auf welches
[Rechtsanwalt Dietmar Goerz](#) uns aufmerksam gemacht hat.
Für die in diesem Bereich tätigen Vermittler bleibt zu hoffen, dass der
BGH sich dem Urteil anschließt.

Und nun viel Spaß beim Lesen!

Aktuelle Schadenfälle aus der Praxis

Da neben der Regulierung von versicherten auch die Abwehr
unberechtigter Ansprüche als Hauptleistungspflicht zum Versicherungs-
umfang zählt, ist diese Rechtsschutzfunktion in der Haftpflicht-
versicherung von ungebrochen wichtiger Bedeutung. Werden doch eine
Vielzahl von Ansprüchen erfolgreich und zum Teil mit hohem Kosten-
anfall für Anwälte und Gerichte zurückgewiesen. Wir haben in den unten
genannten Beispielen jedoch nicht gesondert die Schadenzahlungen
oder den Kostenaufwand erwähnt, um nicht Empfindlichkeiten von mögli-
cherweise Betroffenen zu stören.

Täglich von 08.00 bis 18.00
Uhr:

0800 - 73 88 748

Die gebührenfreie SdV-Hotline
(Freitag bis 17.30 Uhr)

Links auf die Homepage des
SdV:

[Vermögensschaden-
Haftpflichtversicherung allgemein](#)

[Online-Rechner zur Vermögens-
schaden-Haftpflichtversicherung](#)

[ELBE - Das elektronische
Beratungsprotokoll](#)

[Beratungsprotokolle für
Versicherungsvermittler](#)

[Muster einer Erstinformation](#)

[Der Informationspflichten-
Generator \(kostenlos anmelden\)](#)

[Antrag auf SdV-Mitgliedschaft für
29 EUR Jahresbeitrag](#)

NEU:
[Kostenlose Rechtsberatung für
SdV-Mitglieder](#)

u.a. empfohlen von:



Beispiel 1: Gebäudeversicherung

Der Makler erhält vom Kunden den Auftrag, eine Gebäudeversicherung abzuschließen. Im Garten des Hauses steht ein Springbrunnen. Aus zahlreichen Besuchen sind dem Makler die örtlichen Begebenheiten bekannt. Bei einem Gewitter schlägt der Blitz in den Brunnen ein, der dadurch beschädigt wird. Entgegen der Erwartung des Maklers und des Kunden stellt sich heraus, dass der Brunnen von der Gebäudeversicherung nicht erfasst wurde. Der Makler wird auf Ersatz des Schadens entsprechend den Bedingungen der Gebäudeversicherung unter Einschluss des Springbrunnens haftbar gemacht.

>> Der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherer hat hier die Reparaturkosten für den Springbrunnen übernommen.

Beispiel 2: Elementarschaden-Deckung in der Hausratversicherung

Der Makler erhält vom Kunden ein umfassendes Maklermandat mit dem Auftrag, die bestehenden Versicherungen zu überprüfen und nach Möglichkeit unter Erhaltung des Versicherungsschutzes eine günstigere Deckung zu suchen. Im Zuge der Neueindeckung gelingt es dem Makler, eine günstigere Hausratversicherung zu finden. Der alte Vertrag wird gekündigt und der neue Vertrag ohne zeitliche Unterbrechung abgeschlossen. Bei einem schweren Unwetter werden das Grundstück und der Keller der Kundin durch Niederschlagswasser überschwemmt. Im Keller eingelagerte Gegenstände werden beschädigt. Nach Meldung des Schadens bei der neuen Versicherung stellt sich heraus, dass das Elementarschaden-Risiko nicht versichert ist. Bei der gekündigten Vorversicherung war dieses Risiko aber ausdrücklich mitversichert. Der Makler wird auf Ersatz des Schadens zum Neupreis, entsprechend den Bedingungen der neuen Versicherung bei Einschuss des Elementarschaden-Risikos haftbar gemacht.

>> Mit der Anspruchstellerin konnte ein Abfindungsvergleich geschlossen werden.

Beispiel 3: Rentenversicherung

Ein Makler berät eine langjährige Kundin zum Abschluss einer Rentenversicherung mit monatlichen Leistungen von 500,- EUR. Nach einer Laufzeit von ungefähr 5 Jahren erwartet die Kundin Zwillinge und ändert ihre Lebensplanung, indem sie mittelfristig aus dem aktiven Berufsleben ausscheiden möchte. Die monatlichen Belastungen für die Rentenversicherung werden nunmehr als zu hoch erachtet. Nach einer Beratung mit dem Makler entschließt sich die Kundin zum Abschluss einer neuen Rentenversicherung mit geringeren Monatsbeiträgen und einer risikoreicheren Anlagestrategie. Die erste Rentenversicherung wird beitragsfrei gestellt. Im Nachhinein und in Anbetracht der Turbulenzen am Aktienmarkt, mit entsprechend nachteiligen Auswirkungen auf die Performance der neuen Rentenversicherung, werden durch die Kundin Ansprüche gegen den Makler wegen Verletzung von Beratungspflichten erhoben. Als Schadensersatzanspruch werden unspezifiziert Vermögensschäden

wegen der Beitragsfreistellung der ersten Rentenversicherung und steuerliche Nachteile durch den Abschluss der neuen Rentenversicherung (wegen des Verlustes des Steuerprivilegs, wie sie für Altverträge bis 31.12.2004 bestanden) geltend gemacht. Darüber hinaus wurde bei der Beratung über die Beitragsfreistellung und den Abschluss der neuen Rentenversicherung kein gefordertes Beratungsprotokoll erstellt. Im Zuge der Bearbeitung des Beitragsfreistellungsantrages, erhielt die Kundin vom Versicherer ein Bestätigungsschreiben aus dem die Leistungsentwicklung durch die Beitragsfreistellung ersichtlich wurde. Zudem wurde damit eine 14-tägige Bedenkzeit zur Rücknahme des Freistellungsgesuches ausgesprochen. Da diese ungenutzt verstrichen ist und die darin enthaltenen Belehrungen für ausreichend erachtet wurden, blieb die unterlassene Protokollierung ohne Folgen. Ferner treffen den Makler keine besonderen steuerlichen Hinweispflichten für Lebensversicherungsprodukte. Es gelten insoweit die gesetzlichen Regelungen für die steuerliche Entwicklung von Ertragsanteilen aus der Lebensversicherung. Auf diese wird im Regelfall in den Versicherungsbedingungen oder im Antrag hingewiesen.

>> Die gegen den Makler erhobenen Ansprüche konnten erfolgreich abgewehrt werden.

Beispiel 4: Rechtsschutzversicherung

Der Kunde beauftragt seinen Makler mit dem Abschluss einer Rechtsschutzversicherung. Der Kunde selbst ist Rentner, seine Ehefrau dagegen noch voll erwerbstätig. Beides ist dem Makler bekannt. Der Makler schließt eine Rechtsschutzversicherung ab, in der lediglich eine abgespeckte Form des Arbeitsrechtsschutzes enthalten ist, da der Kunde ja Rentner sei. Anschließend kommt es zum einem Arbeitsrechtsstreit der in der Rechtsschutzversicherung mitversicherten Ehefrau. Für diesen Rechtsstreit besteht aufgrund der Beschränkungen im Bereich des Arbeitsrechtsschutzes keine Deckung. Der Makler wird aufgefordert, die Kosten entsprechend den Bedingungen einer vollwertigen Rechtsschutzversicherung zu übernehmen.

>> Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung übernahm hier die Funktion der Arbeitsrechtsschutzversicherung und trug die Kosten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens.

Beispiel 5: Maschinenversicherung

Der Makler erhält den Auftrag zur Vermittlung einer Maschinenversicherung. Zur Ermittlung der Versicherungssumme ist die Angabe des Maschinenwertes anzugeben. Dieser entspricht dem Listenpreis der Maschine zum aktuellen Neupreis. Eine entsprechende Erläuterung seitens des Maklers erfolgt nicht. Der Kunde gibt in dem Formular stattdessen den Kaufpreis der gebraucht erworbenen Maschine an. Nach Eintritt des Versicherungsfalles wird eine Unterversicherung festgestellt und der Makler für die nicht übernommenen Reparaturkosten haftbar gemacht.

>> Hier regulierte der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherer den

sich aus der Unterversicherung ergebenden Anteil zum versicherten Neuwertschaden, unter Abzug des ersparten Prämienanteils zur Vollversicherung.

Beispiel 6: Krankenversicherung

Der Kunde ist privat versichert und seine Frau gesetzlich. Es ist beabsichtigt, dass der Kunde in eine andere private Krankenversicherung wechselt. In der Folge soll auch die Tochter dort mitversichert werden. In Kürze steht die Entbindung des zweiten Kindes an. Nach der Geburt empfiehlt der Makler, den Abschluss einer neuen gemeinsamen privaten Krankenversicherung für den Kunden, seine erste Tochter und für das neugeborene Kind, um eine günstigere Prämie zu erhalten. Dem Makler ist bekannt, dass die Kosten der Entbindung und der Erstversorgung des Neugeborenen von der gesetzlichen Krankenkasse der Mutter übernommen werden. Aufgrund der vorhandenen privaten Krankenversicherung des Vaters kommt ein prämienfreier dauerhafter Einschluss des Kindes in die gesetzliche Krankenkasse der Mutter aber nicht in Betracht. Bei dem Neugeborenen lag aber eine Frühgeburt vor, die über die übliche Erstversorgung des Kindes hinausgehende Behandlungen erforderlich machten. Diese wurden von der gesetzlichen Krankenkasse der Mutter nicht übernommen und privat abgerechnet. Durch einen Antrag bei der zum Zeitpunkt der Geburt noch bestehenden Vorversicherung des Vaters wäre problemlos eine Mitversicherung des neugeborenen Kindes möglich gewesen. Die einschlägige Frist sowie der Wechsel zur neuen Versicherung waren zum Zeitpunkt der Zustellung der Rechnung bereits abgelaufen. Der Vorwurf gegen den Makler stützte sich darauf, die notwendigen Antragsfristen zum Einschluss des zweiten Kindes in die private und zum Zeitpunkt der Geburt bestehende, bzw. die nach der Geburt abgeschlossene neue Krankenversicherung für die Behandlungskosten des frühgeborenen Kindes nicht eingehalten zu haben. Der Makler wird für diese von der gesetzlichen Krankenversicherung nicht umfasste Kosten haftbar gemacht. Die Klage gegen den Makler wurde hier in erster Instanz abgewiesen. Es war streitig, ob dem Makler bekannt war, dass eine Frühgeburt bzw. eine über die normale Erstversorgung hinausgehende Behandlung erfolgt war. Aus den Unterlagen, die dem Makler vorgelegt wurden, ergab sich die Geburt eines gesunden Kindes.

>> Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung betrieb erfolgreich die Abwehr der unberechtigten Ansprüche und übernahm hier die vollen Rechtsverteidigungskosten.

Hoffnung für freie Vermittler:

Laut OLG Celle ist „Kick-Back“-Entscheidung nur auf Banken anwendbar!

Vermittler von Kapitalanlagen müssen ihre Kunden grundsätzlich über die Vergütungen aufklären, die Sie von Produktgebern erhalten. Bei der Vermittlung von Kapitalanlagen muss der Kunde über das Umsatzinteresse des Vermittlers informiert werden. Der Kunde muss einschätzen können, ob die Anlageempfehlung allein in seinem Interesse abgegeben wird oder ob für den Vermittler ein erheblicher wirt-

schaftlicher Anreiz besteht, die empfohlene Kapitalanlage zu vermitteln. Dies gilt jedenfalls seit der sogenannten „Kick-Back“-Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 19. Dezember 2006 (Aktenzeichen: XI ZR 56/05) für die Vermittlung von Investmentfondsanteile (Offenen Fonds).

In einer neueren Entscheidung vom 20. Januar 2009 (Aktenzeichen: XI ZR 510/07) hat der BGH diese Grundsätze überraschenderweise auch auf die Vermittlung von Geschlossenen Fonds ausgedehnt.

Praktisch bedeutet das, dass Kunden, die mit Ihrer Kapitalanlage unzufrieden sind, nunmehr ein einfacher Weg zum Ausstieg zur Verfügung steht. Erste Anlegerschutzanwälte weisen ihre Mandanten bereits ausdrücklich auf diese einfache Möglichkeit hin, entstandene Verluste im Wege des Schadenersatzes wieder auszugleichen. Der Kunden müsste sich nur darauf berufen, über das wirtschaftliche Interesse des Vermittlers nicht aufgeklärt worden zu sein.

Beiden Entscheidungen lag jedoch eine Vermittlung durch eine Bank zugrunde. Es stellt sich daher die Frage, ob freie Vermittler diese Aufklärungspflicht auch zu beachten haben. Nach Ansicht des Oberlandesgerichts (OLG) Celle vom 11. Juni 2009 (Aktenzeichen: 11 U 140/08) sind diese Grundsätze nicht auf Vermittlungen anzuwenden, bei denen keine Bank, sondern ein freier Vermittler beteiligt ist.

Denn in einem solchen Falle sei es für den Kunden klar erkennbar, dass sich der Vermittler über Provisionen aus den vermittelten Geschäften finanziert und daher auch ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Vermittlung hat. Die Entscheidung sollte bei freien Vermittlern für Hoffnung sorgen. Jedoch wurde hier die Revision vor dem BGH zugelassen. Ob der BGH diese Frage ähnlich sieht wie das OLG Celle, wird die Zukunft zeigen. Selbstverständlich werden wir über den Ausgang informieren.

Hinweis Newsletter-Archiv

Hier geht es zu unserem Archiv [aller bisherigen Newsletter](#).
Die letzten Themen:

- ▶ Vorsicht Falle!
- ▶ Kostenlose Rechtsberatung für Vermittler
- ▶ Neue IHK-Bestätigungen für Personenhandelsgesellschaften
- ▶ Erfüllung Ihrer Informationspflichten gemäß §11 VersVermV

Empfehlung

Wenn Sie gerne eine/n Kollegen/in auf den SdV e.V. hinweisen möchten, können Sie dies einfach und schnell über eine für Sie dafür [vorbereitete Seite](#) tun.


Wir sagen Danke!


Kontakt

Bitte wenden Sie sich an unser Service-Team unter der gebührenfreien Hotline 0800 – 73 88 748 oder senden Sie uns eine Email an info@sdv-online.de.

SdV-Mitglieder haben's leichter!

Mit freundlichen Grüßen
Ihr SdV e.V.

 0800 – 73 88 748

 0800 – 73 83 291

 info@sdv-online.de

 www.sdv-online.de

SdV Schutzvereinigung deutscher Versicherungsvermittler e.V.
Hauptverwaltung München
Löfflerstraße 5a
80999 München

Sitz des Vereines: München
Eingetragen im Vereinsregister bei dem Amtsgericht München VR 18730
Vorstand: Christian U. Sünderwald (geschäftsf.), Hans Georg Utzerath, Christian Henseler